1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Oktober 1979	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 79	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10)** . . . . . *Ändert GVBl. II 18-2*	229
19. 10. 79	**Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung** . . . . . *Ändert GVBl. II 212-5*	230
4. 10. 79	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verwaltung der Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz . . . . . *GVBl. II 40-2*	230
18. 10. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen . . . . . *Ändert GVBl. II 72-51*	232

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10)*)

Vom 19. Oktober 1979

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Art. 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), geändert durch Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl. I S. 1546), ist der Minister des Innern."

2. Dem § 4 wird als Abs. 3 angefügt:

   „(3) Der Minister des Innern unterrichtet nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene nach Art. 1 § 5 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des Art. 1 § 5 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der Minister des Innern sie unverzüglich zu veranlassen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 18-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung*)

Vom 19. Oktober 1979

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

   „(3) Auswärtige Kammern des Verwaltungsgerichts Wiesbaden bestehen mit dem Sitz in Gießen.".

2. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   Bildung der Kammern und Senate

   Der zuständige Minister bestimmt im Rahmen des Haushaltsplans durch Rechtsverordnung

   1. die Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof,
   2. die Zahl der auswärtigen Kammern nach § 1 Abs. 3.".

3. Als § 5 a wird eingefügt:

   „§ 5 a

   Asylsachen

   (1) Die Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes werden für die Bezirke der Verwaltungsgerichte in Hessen dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zugewiesen.

   (2) Die Streitigkeiten nach Abs. 1 können nicht den auswärtigen Kammern des Verwaltungsgerichts Wiesbaden übertragen werden.".

Artikel 2

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1980.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 212-5

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verwaltung der Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz*)

Vom 4. Oktober 1979

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 103) wird verordnet:

§ 1

Für die Verwaltung der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe (Ausgleichsabgaben) nach dem Lastenausgleichsgesetz ist zuständig:

*) GVBl. II 40-2

Finanzamt	**Für die Amtsbezirke der Finanzämter**
Frankfurt am Main — Taunustor	Bad Homburg v. d. Höhe Bad Schwalbach Bensheim (einschließlich der Außenstelle des Finanzamts Bensheim in Fürth) Darmstadt Dieburg Frankfurt am Main - Börse Frankfurt am Main - Höchst Frankfurt am Main - Stiftstraße Frankfurt am Main - Taunustor Friedberg (Hessen) Groß-Gerau Hanau Langen Limburg a. d. Lahn Michelstadt Offenbach am Main - Land Offenbach am Main - Stadt Rüdesheim am Rhein Wiesbaden I Wiesbaden II
Kassel — Spohrstraße	Alsfeld Bad Hersfeld Biedenkopf Dillenburg Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Fulda Gelnhausen Gießen Hofgeismar Kassel - Goethestraße Kassel - Spohrstraße Korbach Lauterbach Marburg Melsungen Nidda Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Weilburg Wetzlar Witzenhausen

§ 2

Für die Erhebung der Ausgleichsabgaben ist zuständig:

1. das Finanzamt Frankfurt am Main - Hamburger Allee
   für die Bezirke, für die nach § 1 die Verwaltung dem Finanzamt Frankfurt am Main - Taunustor obliegt,

2. das Finanzamt Kassel - Goethestraße
   für die Bezirke, für die nach § 1 die Verwaltung dem Finanzamt Kassel - Spohrstraße obliegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1979

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,— DM einschließlich 3,54 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet —,50 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen*)

Vom 18. Oktober 1979

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), wird verordnet:

Artikel 1

Im § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 24. Juni 1975 (GVBl. I S. 174), geändert durch Verordnung vom 14. August 1978 (GVBl. I S. 506), wird das Wort „dritten" durch das Wort „fünften" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1979

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 72-51